

IV. Der Beruf des Kaufmanns und der handel.

19. Die Bedeufung der Tehrieit.

Nach bem Austritte aus ber Schule beginnt bie Lehrzeit, Die ben angehenden Raufmann in die Birflichfeit bes Sandelslebens einführen foll. Da findet er Gelegenheit, ben Bert feiner bisher erworbenen Renntniffe und Fahigfeiten ju prufen. Manches, mas auf der Schule ftart betont murbe, wird ihm nunmehr als überfluffig ericheinen; manches andere, bas bort nur angebeutet wurde, muß er bagegen gründlicher und ausführlicher lernen. Rur ber ift aber für ben taufmannischen Beruf vorbereitet und mahrhaft geeignet, ber icon in ber Schule fich an Disziplin, Ordnung, Bunttlichfeit und Bflichtgefühl, an rechnerische Gewandtheit, faubere Sandichrift und

guten Stil gewöhnte.

Wo ber junge Raufmann feine Lehrzeit zubringt, wird ihm von verschiebenen Umftanden bestimmt, teils burch elterlichen ober vor-munblichen Willen, teils burch Familienbeziehungen, teils burch ausgesprochene Borliebe für biefen ober jenen Beichaftsaweig. Inbessen ist für seine Ausbildung nicht die Hauptsache wo er lernt, sondern wie er lernt. Es ist darum auch ein Frrium zu glauben, bag man nur in großen Geichäften Tüchtiges lernen könne: benn einmal tann man Geschäftsgeift und Pflichttreue überall erwerben, und anderseits bietet die Lehrzeit in einem fleineren ober mittleren Beschäfte viel eher Belegenheit, Einsicht in bas Bange bes Betriebes gu gewinnen, als in einem großen, wo infolge ber Arbeitsteilung ber Lehrling einer bestimmten Abteilung jugewiesen wird, in ber er vielleicht die gange Lehrzeit hindurch verbleibt.

Um ein ganger Kaufmann gu werben, barf ber Lehrling feine, auch nicht bie einfachste und untergeordnetste Tätigkeit, wie bas Ropieren von Briefen, bas Expedieren von Briefen und Boftstuden, bas Fertigmachen von Riften und Ballen, Botengange u. bgl. ver-schmähen; auch fie muß er tennen lernen, aber wenn er gezeigt hat, bag er fie tennt und jur Bufriedenheit bes Geschäftsherrn ausgeführt, bann foll er in eine andere Arbeit eingeführt werden, bamit er alle

Bweige ber geschäftlichen Tätigfeit erlernt.

Tritt ber Lehrling in ein Warengeschäft ein, so bietet ihm bies die Gelegenheit, fich Renntnis ber Baren und Warenbehandlung, Fertigfeit im Bertaufen, Gewandtheit und Anftand im Bedienen ber Runben zu erwerben, boch barf er hierin nicht bie Grenze feines